

# Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und  
oftet monatlich 50 Goldpfennig.

Druck: Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H.  
in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die  
6-gespaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 51

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 24. Dezember

1925

## Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 458.

### Aufruf!

Durch den Brand des Grundstücks Ecke Brauereistraße—  
Poststraße Gumbinnen sind 14 Familien, die dem Klein-  
handwerker- und Arbeiterstande angehören, schwer geschädigt  
worden. Teils sind die Familien gegen Feuerschaden gar-  
nicht, teils ungenügend versichert.

### Große Not herrscht bei ihnen.

Im hiesigen Stadtbezirk wird bereits für sie gesammelt.

**Auf Anregung des Kreistages vom 21. De-  
zember d. Js.** soll das Sammelwerk auch auf weitere  
Kreise ausgedehnt werden.

Ich richte daher an die Landbevölkerung die herzliche  
Bitte, zur Linderung der Not der Brandgeschädigten  
Gebrauchsgegenstände wie Wäsche, Bekleidungsstücke,  
Möbel pp., die irgendwie im Haushalte entbehrlich sind,  
zu spenden und baldigst an das st. dtische Wohlfahrts-  
amt (Magistrat) abzuliefern. Geldspenden nimmt die  
Stadthauptkasse (Magistrat) entgegen.

Gumbinnen, den 23. Dezember 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses  
W a l t h e r, Landrat.

Nr. 459.

### Betrifft: Beseitigung von Schneeverwehungen.

Nach § 37 der Wegeordnung für die Provinz Ost-  
preußen vom 10. Juli 1911 müssen die wegebaupflichtigen Ort-  
schaften bei Unterbrechung des Verkehrs auf öffentlichen  
Wegen infolge von Schneefall, Schneewehen, Eisgang und  
dergleichen für Beseitigung der Hindernisse Sorge tragen.  
Die Einwohner der Ortschaften, innerhalb deren Bezirke  
solche Ereignisse eintreten, sowie die benachbarten Gemeinden  
sind zur Leistung von Naturaldiensten gegen Entschädigung  
verpflichtet.

Für die Beseitigung gleichartiger Hindernisse auf den  
Kreis- und Provinzialstraßen sind gemäß Kabinettsorder  
vom 8. März 1832 und vom 6. Januar 1849 zur Leistung  
dieser Naturaldienste auf Anfordern der Straßenbauver-  
waltung ausreichende Hilfskräfte zu stellen. Für die  
Leistung dieser Dienste gewährt der Kreis Entschädigung  
nach ortsüblichen Sätzen.

Gumbinnen, den 23. Dezember 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Landrat.

Nr. 460. Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß  
nach Besserung der Verhältnisse auf dem Brennholzmarkt  
eine freihändige Abgabe von Verbrennholz zu ermäßigten  
Preisen an Minderbemittelte aus dem hiesigen Bezirk nicht  
mehr stattfinden wird. Zur freihändigen Abgabe von Brenn-

holz an Ortsarme bleiben die Zuständigkeitsgrenzen der  
Herren Oberförster unverändert.

Gumbinnen, den 8. September 1925.

Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Veröffentlicht!

Gumbinnen, den 17. Dezember 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 461. Zur künftigen Einschränkung des mit Be-  
schwerden über ungerechtfertigte Veranlagungen zu Hand-  
werkstammerbeiträgen verbundenen sehr umfangreichen  
Schriftwechsels und der zwecklosen Belästigung von Per-  
sonen, die zu Beitragsleistungen nicht verpflichtet sind, er-  
suche ich die Gemeinde- und Gutsvorstände, künftig die  
Vorschrift im letzten Absatz der Bestimmungen vom  
16. 6. 1925 (Reg.-Amtsbl. S. 128/129) genau zu beachten.  
Neben anderen Unstimmigkeiten sind alle in Fortfall oder  
in Bezug gekommenen Handwerksbetriebe alsbald nach  
dem Eintritt des Fortfalles oder des Zuganges dem Vor-  
sitzenden des Gewerbesteuer Ausschusses in Gumbinnen an-  
zuzeigen.

Gumbinnen, den 17. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 462. In einer bei dem Herrn Oberpräsidenten statt-  
gefundenen Besprechung über Kraftfahrer-Ausbildung  
wurde u. a. ein strenges Vorgehen gegen unvorsichtige  
Kraftfahrer, insbesondere bei Unglücksfällen, beschlossen.  
Um dies zu ermöglichen, ersuche ich die Herren Amtsvor-  
steher, mir von jeder gerichtlichen Bestrafung wegen  
Übertretungen im Kraftfahrzeugverkehr mit ausführ-  
lichem Bericht sofort Anzeige zu erstatten. Etwaige, be-  
reits vorher von demselben Führer erlittene Bestrafungen  
gleicher Art sind alsdann ebenfalls mitzuteilen. Auch ist  
die Stellungnahme zu der Frage, ob die Entziehung des  
Führerscheins — zeitig oder dauernd — angebracht er-  
scheint, erforderlich. Desgleichen ist auch über Frei-  
sprechungen, bei denen Entziehung des Führerscheins in  
Frage kommt, zu berichten.

Gumbinnen, den 17. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 463. **Betrifft Durchführung der Pflegekinderaufsicht  
im Kreise Gumbinnen.**

Gemäß Abschnitt III des Reichsgesetzes für Jugend-  
wohlfahrt vom 9. 7. 1922 unterstehen Pflegekinder der  
Aufsicht des Jugendamts.

Pflegekinder sind eheliche oder uneheliche Kinder  
unter 14 Jahren, die sich entgeltlich oder unentgeltlich in  
Pflege befinden, und zwar:

a) solche, die ununterbrochen, Tag und Nacht, in frem-  
der Pflege sind,

- b) solche, die nur für einen Teil des Tages in fremder Pflege sind, wenn dies regelmäßig der Fall ist, das heißt, nicht gelegentlich, sondern täglich oder an bestimmten Tagen sich wiederholend,
- c) **alle unehelichen Kinder**, auch wenn sie sich bei der Mutter, den Großeltern oder sonstigen Verwandten unentgeltlich befinden.

**Als Pflegekinder sind nicht anzusehen:**

- a) wenn von vornherein feststeht, daß Kinder nur vorübergehend und gleichzeitig unentgeltlich in fremder Pflege untergebracht werden. (Diese Kinder unterliegen jedoch der Anmeldepflicht. Siehe unten). Wird ein Entgelt gezahlt, so sind sie auch bei vorübergehendem Aufenthalt Pflegekinder,
- b) die bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade untergebrachten **ehelichen Kinder**, sofern diese Personen nicht entgeltlich, gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig Kinder in Pflege nehmen,
- c) die Kinder, die aus Anlaß auswärtigen Schulbesuchs für einen Teil des Tages in Pflege genommen werden, sowie solche Kinder, die zum Zwecke des Schulbesuchs in auswärtigen Schulorten in Familien untergebracht sind, wenn diese von der Leitung der Schule für geeignet erklärt und überwacht sind.

Alle Personen und Anstalten, die Pflegekinder im Sinne vorstehender Bestimmungen (Abschn. a—c) halten, sowie diejenigen, die Kinder in vorübergehende Bewahrung genommen haben (Abschnitt d) werden hierdurch aufgefordert, diese Kinder bis zum 15. Januar 1926 bei dem zuständigen Jugendamt, das ist für den ländlichen Teil des Kreises beim Kreisamt (Kreishaus) Gumbinnen, schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten: Vor- und Zuname des Pflegekinds, Ort und Tag seiner Geburt, sein Religionsbekenntnis, Namen, Stand und Wohnort seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Namen, Stand und Wohnort seiner Mutter und des Vormundes, endlich Namen, Stand und Religionsbekenntnis der Pflegepersonen, sowie genaue Angaben über deren Wohnung.

In Zukunft sind alle Personen und Anstalten, (letztere soweit sie nicht ausdrücklich davon befreit worden sind), die Pflegekinder im Sinne obiger Vorschriften aufnehmen wollen, verpflichtet, vorher die Erlaubnis für das Halten des Pflegekinds vom zuständigen Jugendamt einzuholen. Soweit Kinder in vorübergehende Bewahrung genommen werden (siehe oben Abschn. d) genügt die Anmeldung bei dem Jugendamte.

Diejenigen, die bereits Pflegekinder im Sinne obiger Bestimmungen halten und zu deren Anmeldung verpflichtet sind, haben künftig von der Annahme der Abgabe, dem Wohnungswechsel und dem Tode eines Pflegekinds dem zuständigen Jugendamt schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu erstatten. Der Anzeige des Todes eines Pflegekinds, die unverzüglich, in jedem Falle noch vor Beerdigung des Kindes zu erfolgen hat, ist ein ärztlicher Totenschein oder eine kurze ärztliche Bescheinigung über die Todesursache vorzulegen. Die Kosten des Zeugnisses sind von den Pflegepersonen zu tragen.

Wer ein Kind ohne die vorgeschriebene Erlaubnis oder Anmeldung in Pflege oder Bewahrung nimmt oder nach Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis in Pflege behält oder wer den erlassenen Vorschriften entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der in den vorgeschriebenen Anzeigen wissentlich unrichtige Angaben macht oder die Leiche eines Pflegekinds oder unehelichen Kindes ohne die vorgeschriebene Anzeige beerdigt.

Die Kreisblattbekanntmachung vom 6. August 1903, Seite 271, Nr. 496, betr. Haltekinder, ist hierdurch gegenstandslos geworden.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher erlaube ich, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 14. Dezember 1925.

Der Vorsitzende des Kreisjugendamtes.  
Walter, Landrat.

**Nr. 464. Betr. Erhebung der Zahl der Kinder im schulpflichtigen Alter.**

Zur Durchführung des § 10 Abs. 2 Preuß. Ausf.-Bes. zum Finanzausgleichgesetz in Fassung des Gesetzes vom 27. November 1925 (G. S. S. 162) ist es notwendig, die **Zahl der Kinder im schulpflichtigen Alter** nach dem Stande vom **1. Februar 1925** festzustellen. Die Erhebung erfolgt mit je einem besonderen Fragebogen für die Gemeinden und Gutsbezirke, in denen Schulanstalten öffentlicher oder privater Art bestehen, und für diejenigen, in denen keine solche Anstalten vorhanden sind. Jede Gemeinde hat nur den danach für sie in Betracht kommenden Bogen auszufüllen. Die Schulanstalten in den Gemeinden mit Schulanstalten öffentlicher oder privater Art sind in deren Fragebogen einzeln aufzuführen. Auch die Kinder im schulpflichtigen Alter, die keine Anstalt besuchen, sind nicht zu vergessen. Die Richtigkeit der Angaben auf den Fragebogen ist von dem Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher zu bescheinigen.

Die Fragebogen werden den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern in diesen Tagen übersandt. Die sorgfältig auszufüllenden Fragebogen erlaube ich mir bis **spätestens den 28. Dezember d. Js.** hierher zurückzusenden.

Gumbinnen, den 22. Dezember 1925.

Der Landrat.

**Nr. 465.** Herr Medizinalrat Dr. Schubert hier hält jetzt wieder die **Sprechstunden in seiner Wohnung, Königstr. 5,** ab, und zwar **jeden Dienstag, Mittwoch und Sonnabend, von 9 bis 11 Uhr.**

Im **Kreiskrankenhaus** werden künftighin nur die **Fürsorgeprechstunden an jedem Dienstag und Freitag, von 12 bis 1 Uhr,** abgehalten.

Gumbinnen, den 17. Dezember 1925.

Der Landrat.

**Nr. 466.** Meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. d. Mts., Kreisblatt Nr. 50, wird bezüglich des Seuchefalles bei Besitzer Torkler in Rasenowken aufgehoben, da sich nach amtstierärztlicher Feststellung der Verdacht der Seuche nicht bestätigt hat.

Gumbinnen, den 19. Dezember 1925.

Der Landrat.

**Nr. 467. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des

Besitzers **Gustav Hundsbröcker, Bumbeln**

„ **Derrey, Wannagupchen**

„ **August Girod, Bibehlen**

Besitzerwitwe **Eshment, Bibehlen**

Gutsbesitzers **Janert, Gerschwillaufen**

Besitzers **Petri, Todupchen**

Vorwerks **Blömershof**

Besitzers **Klein, Stobricken**

„ **Brombach, Todphen**

„ **Spach, Neu Mangunischen**

Frau Gutsbesitzer **Lucenbach, Gr. Baitzchen**

Besitzers **Franz Hanff, Gr. Nizeln**

Vorwerks **Kl. Puspern**

Besitzers **Jankowski, Kulligkehmen Abbau**

„ **Scheffler, Luzicken**

Viehhändlers **Conrad, Gumbinnen**

Mühlenbesitzers **Czygan, Riffelhen**

erloschen ist, werden hiermit meine viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom

28. Oktober	1925,	Kreisblatt	Nr. 43
4. November	"	"	" 44
11.	"	"	" 45
17.	"	"	" 46
25.	"	"	" 47

bezüglich dieser Gehöfte aufgehoben.  
Gumbinnen, den 23. Dezember 1925.  
Der Landrat.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 468 Infolge ministerieller Anordnung ist die Verlegung der in Gr. Rominten untergebrachten Forstkasse nach Tollmingkehmen vom 16. d. Mts. ab erfolgt.

Gumbinnen, den 16. Dezember 1925.

Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

### Nr. 469 Bekanntmachung.

Der bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Sitzpreußen gebildete Ausschuss zur Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste hat gemäß § 933 der Reichsversicherungsordnung des Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 17. Juli 1925 — R.G.BL. Nr. 30, Seite 97 ff. — in seiner Sitzung am 10. November 1925 folgende durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste mit Wirkung vom 1. Januar 1926 ab festgesetzt:

1. Für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, für ungelernete gewerbliche Arbeiter in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben und für Unternehmer und Ehegatten:

1. im Alter über 21 Jahre und Familienernährer über 18 Jahre, männl. 600 M., weibl. 400 M.
2. im Alter von 16 bis 21 Jahren . . . . . " 480 " " 300 "
3. im Alter von 14 bis 16 Jahren . . . . . " 210 " " 210 "
4. im Alter unter 14 Jahren . . . . . " 60 " " 60 "

11. Gemäß § 940 der Reichsversicherungsordnung werden von obiger Gruppeneinteilung ausgenommen, jedoch für sie die festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste nicht gelten:

- a) Betriebsbeamte,
- b) Facharbeiter.

Als Facharbeiter sind anzusehen: Förster, Gärtner, Gärtnergehilfen, Müller, Ziegler, Stellmacher, Schmiede, Maurer, Zimmerer, Brenner, Maschinenführer, Heizer, ferner Gehilfen und Gejellen, die eine fachmäßige Lehr- und Ausbildungszeit durchgemacht haben, die gelernten Arbeiter in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben gewerblicher Art, sowie folgende Personen:

Rechnungsführer, Lagerverwalter, Buchhalter, Buchhalterinnen, Wirtschaftsführer, Kämmerer und Vorarbeiter, soweit ihnen ein höheres Entgelt als den gewöhnlichen Arbeitern gewährt wird, Forstgehilfen, Forstaufsicher, Jäger, Holzhausermeister, Meier, Molkereimeister, Milchkontrollassistenten, Kuhmeister und Wirtschaftserinnen, Kraftwagenführer.

Personen dieser Art behalten ihre Sonderstellung auch bei der Ausführung von Verrichtungen gewöhnlicher land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten, wenn sie hierzu nur vorübergehend neben ihrer besonderen Beschäftigung als Facharbeiter in dem versicherten Betriebe herangezogen werden.

Diese Festsetzung, die die Genehmigung des Oberversicherungsamts Königsberg erhalten hat, wird hiermit veröffentlicht.

Gumbinnen, den 3. Dezember 1925.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts.

In Vertretung: D. B. 891/25.  
v. Gyzski.

Jeden Donnerstag findet in Spirofeld eine Getreideabnahme statt.  
Landw. An- u. Verkaufsgenossenschaft Godehnen.

Husten, Atemnot, Verschleimung  
Schreibe allen Leidenden gern umsonst, womit sich schon viele Tausende von ihren schweren Lungenleiden selbst befreien. Nur Rückmarke erwünscht.  
Walther Althaus  
Gelligenstadt (Eichsfeld) G. 187

Leere, gebrauchte Oel-, Karbolinum-, Zecrfässer und Springstonnen mit guten Räumungen Kauf laufend zu höchsten Tagespreisen [5717]  
Chemische Fabrik  
Gustav Drengwitz,  
Zisterburg.

Ein Standard-Piano für Mk. 820.— oder Qualitäts-Piano ab Königsberg Pr. Mk. 860.—  
oder zu mäßig höheren Preisen bei geringer Anzahlung  
in Monatsraten von Mk. 50.— beginnend direkt aus der Demusin-Piano-Fabrik Berlin O 27 oder der  
Allein-Vertretung: Odeon Musik-Haus Königsberg Pr. Französ. Str. 5.  
Besuchen Sie uns oder verlangen Sie sofort kostenlose Piano-Offerte, Katalog und Zahlungsbedingungen.  
Vertreten in Gumbinnen durch Odeon-Musik-Haus Wilhelmstr. 8; daselbst ständiges Lager in den neu renovierten vergrößerten Räumen.

**Lohn-Kleedrusch**  
Stelle gutarbeitende Kleedrecher mit markt fertiger Reinigung bei billigster Preisberechnung zur Verfügung.  
Rechtzeitige Bestellungen erbeten [8215]  
**A. Klementz,**  
Maschinenfabrik Stannaitzchen  
Fernsprecher Gumbinnen 385.

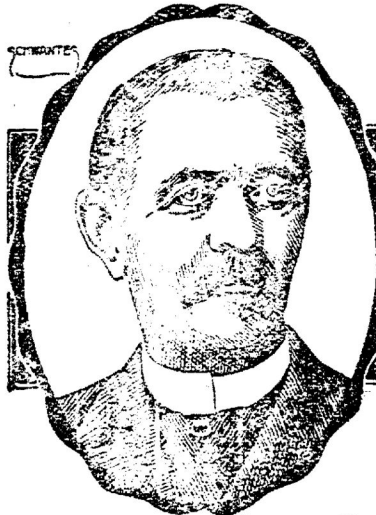
Wir haben die Holzpreise herabgesetzt und empfehlen trodenes Deputat- u. Bäderholz prima ober-schlesische Kohlen  
Kuh und Würfel am Lager  
Anfeuerholz und Brifetts  
Silfster Stubbenwerte Gumbinnen  
Tel. 449. Inh.: Korsanke. [8120]



Gute hochtr. Rube und Sterken  
die nahe zum kalben sind, kauft wieder beständig [8258]  
**Fritz Schreiber, Gumbinnen**  
Goldaperstraße 19  
Telephon 281

**100 Mark Anzahlung**  
**DEMUSIN**  
 QUALITÄT-PIANOS,  
 PIANO-FABRIK  
 Deutsche Musik-Industrie  
 G. m. b. H., Kö-nig-berg i. Pr.  
 Französ. Straße 5 im  
**ODEON-MUSIK-HAUS**  
 Verlangen Sie Kataloge mit Lager- und Preislisten b. weitgehendsten Rest-Zahungsbedingungen.

**Aussprüche hervorragender deutscher Landwirte u. landw. Forscher**



Albert Schultz-Lupitz

Der Kalinit ist das Hauptmittel, um den Stickstoff, die elementarbindenden Luftstoff und großen Lebensträger, feitzuhalten und für das Pflanzenwachstum nutzbar zu machen.

Kostenlose Ratschläge zur richtigen Düngung erteilt:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle  
 des Deutschen Kalisyndikats G. m. b. H.  
 Königsberg i. Pr., Schönstrasse 9  
 Telefon 6761

**Sorglos**

kann man schlafen, wenn man abends 1-2 Likörfläschchen voll Apotheke W. Ulrichs Baldrianwein, der jetzt unter d. Namen

**Baldravin**

vom Reichspatentamt geschützt ist, zu sich nimmt. — Man verlange ausdrücklich Baldravin, um sich vor Nachahmungen zu schützen. Zu haben in allen Apotheken und Drogerien, bestimmt: Bahnhofs-Apotheke, Guidaperstraße 29, Adler-Drogerie, Otto Lackner, Victoria-Drogerie, Apoth. G. Keitel, Drogerie Max Olivler, Königstraße 19.

**Bekanntmachung.**

Wenn Sie

**Rheumatiker**

sind oder unter **Ischias, Gicht, Hexenschuß** oder unter ähnlichen Uebeln zu leiden haben, werden Sie gewiß schon viele der so schön und warm angepriesenen Heilmittel aller Art vergeblich angewandt haben. Ihr Geld sind Sie los geworden, Ihre Krankheit haben Sie behalten! Es liegt mir am Herzen, jedem, den es angeht, und jedem, der es wissen will, kostenlos mitzuteilen, wie ich auf einfache Weise schnell und gründlich von meinem Leiden erlöst wurde. Ich gebe diese Auskunft gern: Einmal in der Absicht, vielen Kurpfuschern das Handwerk zu legen und zum andern aus dem Gefühl heraus, meinen Mitmenschen zu helfen. Ich mache keine Reklame für ein von mir hergestelltes Mittel, sondern bin nur Privatmann, versende auch nichts, sondern gebe nur Auskunft.

Bitte Freikuvert beilegen.

**Alf. Meder, Beamter,**  
 Neukölln, Maybadufer 14/1.

**Krausenecks Verlag**  
 und Buchdruckerei G. m. b. H.  
 Verlag d. Preußisch-Litauischen Zeitung

liefert in tadelloser  
 Ausführung und bei  
 zeitgemäßer  
 Berechnung



**Sämtliche**

**Drucksachen**

**Särge**  
 und  
**Ausstattungen**  
 empfehle bei Bedarf  
 in reichster Auswahl  
 äußerst billig.  
**F. URkurat,**  
 Goldaperstr. 21. [7650]

**Webgarne**

(Webbaumwolle) zu Hauswebarbeiten allgem. gekauft, besonders wichtig f. d. Landbevölkerung, liefert in versch. Fadenstärken z. bill. Preisen. Verlangen Sie sofort Muster mit Preisangabe von **Wilh. Plath, G. m. b. H.,** Schöe i. Hofst. Textil-Berand 18.

Sichern Sie sich Ihr  
**kostenloses Begräbnis**  
 durch Mitgliedschaft beim [6934k  
**Deutschen Begräbnis-Versich.-Verein**  
**H. Kindermann Nachf.**  
 Möbelfabrik, Königstraße 2

**Kladderadatsch**

das nationale Witzblatt.  
 Seit dem Jahre 1848 lacht der Kladderadatsch über die Dummheit und Schwächen der Zeitgenossen und kämpft lächelnd Antlitzes mit den Waffen des Humors und der Satire, das heißt mit Feder und Zeichenstift gegen alles Faule auf politischem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiete. Jede einzelne Nummer trägt zu einer im Spiegel der Karikatur und Satire gegebenen Chronik der Weltereignisse bei. [5364f  
 Verlag: A. Hofmann & Co., G. m. b. H., Berlin SW 48.

**Wieviel Kinder und Erwachsene leiden**  
 an Hautausschlag, unreinem Teint, Schorf, Finnen, Hautjucken usw. ohne jedoch das richtige Mittel zur Beseitigung anzuwenden. Der dauernde Gebrauch der ärztl. erprobten

**Dr. Terrahe's Heilseife**

schützt die Haut und hält sie von Krankheiten rein, daher ist Dr. Terrahe's Heilseife gleichzeitig beste Kinderseife.

Verkaufsstellen: Apotheken, Drogerien